

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 21. März 2012

Nr. 2

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Steuern und Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Niederrhein vom 21. März 2012

**Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft, Steuern und Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. März 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Leistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit
- § 19 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 20 Praxisphase
- § 21 Auslandsstudiensemester
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- § 26 Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 29 Bachelorurkunde
- § 30 Zusätzliche Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- Anlage Ia Prüfungs- und Studienplan für den Vollzeitstudiengang Bachelor Betriebswirtschaft
- Anlage Ib Prüfungs- und Studienplan für den Vollzeitstudiengang Bachelor Betriebswirtschaft mit Auslandssemester
- Anlage Ic Prüfungs- und Studienplan für den dualen Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft
- Anlage IIa Prüfungs- und Studienplan für den Vollzeitstudiengang Bachelor Steuern und Wirtschaftsprüfung
- Anlage IIb Prüfungs- und Studienplan für den dualen Studiengang Bachelor Steuern und Wirtschaftsprüfung
- Anlage IIIa Prüfungs- und Studienplan für den Vollzeitstudiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik
- Anlage IIIb Prüfungs- und Studienplan für den dualen Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik
- Anlage IV Prüfungs- und Studienplan für das Deutsch-Französische Studienprogramm Internationales Marketing
- Anlage V Prüfungs- und Studienplan für das Deutsch-Finnische Studienprogramm International Business

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den Bachelorstudiengängen

- Betriebswirtschaft,
- Steuern und Wirtschaftsprüfung und
- Wirtschaftsinformatik

am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein. Sie regelt jeweils sowohl das grundständige, sechssemestrige Studium (Vollzeit-Studiengang) als auch das ausbildungsbegleitende, achtsemestrige Studium (dualer Studiengang).

(2) Innerhalb des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft (Vollzeit-Studiengang) werden die Studiengangsvarianten

- Deutsch-Französisches Studienprogramm Internationales Marketing und
 - Deutsch-Finnisches Studienprogramm International Business
- angeboten.

(3) Das Deutsch-Französische Studienprogramm wird von der Hochschule Niederrhein in Kooperation mit der Université de Haute-Alsace mit Sitz in Colmar/Mulhouse durchgeführt. Die nähere Zusammenarbeit der Partnerhochschulen und der beiderseits zu leistende Beitrag zum Studienprogramm sind in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

(4) Die für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft einschlägigen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung regeln hinsichtlich Form, Umfang, Inhalt und Verfahren der Bachelorprüfung diejenigen Anteile, die innerhalb des gemeinsamen Deutsch-Französischen Studienprogramms Internationales Marketing an der Hochschule Niederrhein zu erbringen sind.

(5) Das Deutsch-Finnische Studienprogramm wird von der Hochschule Niederrhein in Kooperation mit der HAMK, University of Applied Sciences mit Sitz in Valkeakoski durchgeführt. Die nähere Zusammenarbeit der Partnerhochschulen und der beiderseits zu leistende Beitrag zum Studienprogramm sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

(6) Die für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft einschlägigen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung regeln hinsichtlich Form, Umfang, Inhalt und Verfahren der Bachelorprüfung diejenigen Anteile, die innerhalb des gemeinsamen Deutsch-Finnischen Studienprogramms International Business an der Hochschule Niederrhein zu erbringen sind.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu erkennen und zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Im Bachelorstudium soll den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden. Zugleich soll die Bachelorphase Schwerpunktbildungen im Hinblick auf ein späteres Masterstudium gewährleisten.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Steuern und Wirtschaftsprüfung wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Zusätzlich ist im Fall des Vollzeitstudienganges der Nachweis einer praktischen Tätigkeit nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6, im Fall des dualen Studienganges der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages und ggf. eines Bildungsvertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zu erbringen. Für die Zulassung zum dualen Studiengang Steuern und Wirtschaftsprüfung müssen ferner die Voraussetzungen des ausbildungsintegrierten Lehrmodells gemäß § 4 Abs. 5 erfüllt sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten ableisten.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Fachpraktikum angerechnet.

(5) Das Fachpraktikum ist spätestens zu Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(6) Bei dem Fachpraktikum müssen während der gesamten Praktikantenzeit mindestens drei der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden: Beschaffungswesen, Materialwirtschaft, Fertigungsplanung, Organisation, Rechnungswesen, Informationstechnologie, Kreditwesen, Personalwesen, Marketing/Vertrieb, Steuerwesen und Prüfungswesen. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Steuern und Wirtschaftsprüfung, der Funktionsbereich Informationstechnologie für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik obligatorisch.

(7) Von dem Nachweis einer praktischen Tätigkeit wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.

(8) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten sämtliche erste berufsqualifizierende Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Gebiet der Betriebswirtschaft zuzurechnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit der Vollzeit-Studiengänge beträgt sechs, die der dualen Studiengänge acht Semester. Sie schließt die Praxisphase (soweit vorgesehen) und die Prüfungen mit ein.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Den Modulen der Studiengänge sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) In den dualen Studiengängen ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Unternehmen ein integrierter Bestandteil des Studiums. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen in fachlicher Hinsicht zum Studiengang passen. Für die Zulassung zum dualen Studiengang Betriebswirtschaft ist ein Ausbildungsvertrag in den Ausbildungsberufen Industriekauffrau/Industriekaufmann, Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Kauffrau/Kaufmann für Groß- und Außenhandel, Speditionskauffrau/Speditionskaufmann nachzuweisen. Für die Zulassung zum dualen Studiengang Steuern und Wirtschaftsprüfung ist ein Ausbildungsvertrag zur/zum Steuerfachangestellten sowie ein Bildungsvertrag und für die Zulassung zum dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik ein Ausbildungsvertrag in den Ausbildungsberufen Fachinformatikerin/Fachinformatiker, IT-Systemkauffrau/IT-Systemkaufmann und Informatikkauffrau/Informatik-kaufmann nachzuweisen.

(4) In der dualen Phase werden die Lehrinhalte der ersten drei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Ausbildung im Betrieb vorgesehen. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. der Steuerberaterkammer abzuschließen. In den dualen Studiengängen wird das Studium ab dem fünften Semester berufsbegleitend weitergeführt.

(5) Im dualen Studiengang Steuern und Wirtschaftsprüfung wird in der dualen Phase ein kooperatives, ausbildungsintegriertes Lehrmodell praktiziert, welches sich dadurch auszeichnet, dass in den ersten fünf Semestern das Studium an einem Tag wöchentlich an den Berufskollegs in dafür gesondert eingerichteten Profilklassen stattfindet. Der zweite Studientag findet an der Hochschule Niederrhein statt. Drei Tage sind die Studierenden im Rahmen der Steuerfachangestelltenausbildung in der Berufspraxis. Die Einzelheiten sind in Kooperationsverträgen zwischen der Hochschule Niederrhein und den beteiligten Berufskollegs geregelt.

(6) Im dualen Studiengang Betriebswirtschaft werden nach der dualen Phase die Studieninhalte zu großen Teilen im Selbststudium, unter Anleitung und Betreuung durch die Lehrenden erarbeitet. Als Grundlage des Selbststudiums stellen die Lehrenden Literaturangaben und geeignete Studienmittel zur Verfügung. Eine persönliche Betreuung und Vermittlung von Lehrinhalten findet auf folgende Weise statt:

- durch Informationsveranstaltungen über Ziel, Inhalt, Gestaltung und Verlauf des Studiums, die pro Semester zweimal durchgeführt werden und in der Regel eine Dauer von drei Stunden haben;
- durch Lehrveranstaltungen, die je Modul in der Regel dreimal angeboten werden und jeweils einen Umfang von acht Stunden haben. Die Veranstaltungen dienen der systematischen Erarbeitung von Lehrinhalten, ihrer Anwendung auf Fälle der Wirtschaftspraxis und dem Erkennen von Gesamtzusammenhängen. Die Studierenden sollen ihre berufspraktischen Erfahrungen in diese Lehrveranstaltungen in besonderem Maße einbringen;
- durch individuelle Beratung in Fragen des Studiums durch die Lehrenden und insbesondere den Studiengangkoordinator.

(7) Das Gesamtlehrangebot beträgt 144 Semesterwochenstunden.

(8) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den Anlagen Ia –V (Prüfungs- und Studienpläne), Einzelheiten insbesondere zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen Ia –V) in studienbegleitende Prüfungen, die Praxisphase und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen jeweils auf ein Modul und schließen dieses Modul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im Vollzeit-Studiengang im sechsten, im dualen Studiengang im achten Semester und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Studienzeiten entsprechend, soweit eine solche Anrechnung notwendig ist.
- (2) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen.
- (3) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, mit Ausnahme von § 20 Abs. 10, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt eine rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- zu den besten 10 % gehören, die Note A,
- zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,
- zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,
- zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,
- zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, verliert für diesen Wiederholungsversuch seinen Prüfungsanspruch. Einzelheiten regelt Absatz 4.

(4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; in begründeten Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann auch die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist im Einzelfall und auf Antrag des Prüflings verlängern für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch um drei Semester,
2. die Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch um zwei Semester,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch um zwei Semester,
4. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung.

Bei der Berechnung der Wiederholungsfrist bleiben Urlaubssemester unberücksichtigt.

§ 12

Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; in begründeten Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Hat der Prüfling die Prüfung angetreten so ist für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit die Vorlage eines Attestes des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder ärztlichen Notdienstes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, es sei denn, dass im Modulhandbuch etwas anderes festgelegt ist.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),
3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
4. die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 19).

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. im Vollzeit-Studiengang im Falle einer Prüfung zu einem Modul des vierten, fünften oder sechsten Semesters in den Modulen der ersten drei Semester mindestens 65 Kreditpunkte erworben hat, wobei die Prüfungen der Module des ersten Semesters sämtlich bestanden sein müssen; im dualen Studiengang im Falle einer Prüfung zu einem Modul des vierten, fünften oder sechsten Semesters mindestens 45 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst durchgeführten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 3 auf.

(5) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15 **Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16 **Klausurarbeit**

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 bis 30 Minuten betragen.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (2) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und Abgabestelle) der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Es soll ein Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Arbeit angegeben werden.
- (3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der Präsentation und dem Fachgespräch als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In einer Prüfung im Antwortwahlverfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.⁴

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 20

Praxisphase

(1) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren, auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.

- (2) Die Praxisphase wird im Vollzeit-Studiengang in der Regel im fünften oder sechsten Semester abgeleistet. Sie umfasst in der Regel einen Zeitraum von 10 Wochen und kann auch in Teilen absolviert werden. Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Zur Praxisphase wird auf Antrag zugelassen, wer im Vollzeit-Studiengang mindestens 80 Kreditpunkte erworben hat und sich zu Beginn der Praxisphase mindestens im vierten Fachsemester befindet. In den dualen Studiengängen Steuern und Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsinformatik wird auf Antrag zur Praxisphase zugelassen, wer mindestens 60 Kreditpunkte erworben hat. Der duale Studiengang Betriebswirtschaft enthält keine Praxisphase.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.
- (5) Hat sich der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über die Praxisphase sinngemäß.
- (6) Während der Praxisphase wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit werden Vorschläge des Studierenden berücksichtigt. Es werden einführende und abschließende Lehrveranstaltungen durchgeführt. Nach Beendigung sind die in der Praxisphase gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und dem betreuenden Professor spätestens sechs Wochen nach dem im Zulassungsbescheid festgelegten Enddatum vorzulegen.
- (7) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen und der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte und der vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Anerkennung ist außerdem die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 6 Satz 3.
- (8) Wird die Praxisphase von dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann sie einmal als Ganzes wiederholt werden. Ist die Praxisphase in Teilprojekte aufgeteilt worden, brauchen nur die nicht anerkannten Teile wiederholt werden.
- (9) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.
- (10) In den Studiengängen Betriebswirtschaft (Vollzeit) und Wirtschaftsinformatik (Vollzeit und dual) wird eine anerkannte Praxisphase nicht benotet.

§ 21 Auslandsstudiensemester

(1) Im Vollzeit-Studiengang Betriebswirtschaft kann anstelle der Praxisphase auch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (siehe Anlage Ib). Das Auslandsstudium soll insbesondere dazu dienen,

1. die theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vertiefen und in ausgewählten Modulen Lehrveranstaltungen zu belegen und durch Prüfungen abzuschließen,
2. die interkulturelle Kompetenz und das globale Denken zu fördern, insbesondere zu lernen, mit Lehrenden und Studierenden anderer Nationalitäten und Kulturkreise zusammenzuarbeiten und sich in einer fremden Ausbildungsstruktur zu bewähren,
3. die Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes zu verbessern.

(2) Hinsichtlich der Zulassung gilt § 20 Abs. 3 entsprechend. Weitere Voraussetzung ist, dass der Studierende einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweisen kann. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(3) Über die Eignung eines Auslandsstudienplatzes im Sinne der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele und über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs. Vor Beginn des Auslandsstudiensemesters ist in einem Learning Agreement zwischen Studierenden und Fachbereich die spätere Anrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sicherzustellen.

(4) Hinsichtlich der Betreuung gelten § 20 Abs. 6 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele erreicht worden sind und der Studierende den Nachweis erbringt, dass er während seines Auslandsstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erbracht hat; von der verlangten ECTS-Punktzahl kann nach unten abgewichen werden, wenn sich der Erfolg des Auslandsstudiums nach anderen Beurteilungskriterien ergibt. § 20 Abs. 6 S. 4 gilt entsprechend.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester vom betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch eine Praxisphase absolviert werden.

(7) Für die erfolgreiche Ableistung des Auslandsstudiensemesters werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit sind 60 DIN-A4-Seiten (ohne Anlagen). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 135 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich jeweils auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 162 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn die Praxisphase nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 3 verloren hat.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen aller Module, einen Hinweis auf die abgeleistete Praxisphase oder das abgeleistete Auslandsstudiensemester, das Thema und die Namen der Prüfer der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote wird in der Grundform und in der Dezimalform gemäß § 10 Abs. 4 angegeben. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 angerechnet worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten 75 %
- Note der Bachelorarbeit 20 %
- Note des Kolloquiums 5 %

(3) Abweichend von Absatz 2 werden bei der Bildung der Gesamtnoten der Bachelorprüfungen für das Deutsch-Französische Studienprogramm Internationales Marketing und das Deutsch-Finnische Studienprogramm International Business innerhalb des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Modulnoten der ersten vier Semester, gewichtet nach Kreditpunkten 50 %
- Mittel der Noten der letzten beiden Semester an der Partnerhochschule in Colmar 25 %
- Note der Bachelorarbeit 20 %
- Note des Kolloquiums 5 %

(4) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.

(6) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 29

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 30 Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/2012 oder später das Studium in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft, Steuern und Wirtschaftsführung und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Business Administration, Taxation and Auditing und Information Systems an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Business Administration, Taxation and Auditing und Information Systems an der Hochschule Niederrhein vom 11. Juli 2006 (Amtl. Bek. HN 20/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juli 2010 (Amtl. Bek. HN 22/2010), weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum 31. August 2015. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.
- (4) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung gleichwertig sind, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung angerechnet.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Business Administration, Taxation and Auditing und Information Systems an der Hochschule Niederrhein vom 11. Juli 2006 (Amtl. Bek. HN 20/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juli 2010 (Amtl. Bek. HN 22/2010), und die ergänzende Prüfungsordnung für das Deutsch-Französische Studienprogramm Internationales Marketing innerhalb des Bachelorstudienganges Business Administration an der Hochschule Niederrhein vom 21. August 2008 (Amtl. Bek. HN 25/2008), geändert durch Ordnung vom 10. August 2009 (Amtl. Bek. HN 17/2009), außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12. Mai 2011, 16. Juni 2011, 26. August 2011 und 17. November 2011 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 13. März 2012.

Mönchengladbach, den 21. März 2012

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

Prüfungs- und Studienplan für den Vollzeitstudiengang Bachelor Betriebswirtschaft									
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS						Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	
1. Semester	BBW 101	Organisation	4						5 cp
	BBW 102	Produktion/Buchhaltung	4						5 cp
	BBW 103	Wirtschaftsmathematik		4					5 cp
	BBW 104	Bürgerliches Recht	4						5 cp
	BBW 105	Wirtschaftsinformatik-Grundlagen	2					2	5 cp
	BBW 106	Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	2			2			5 cp
2. Semester	BBW 201	Personal	4						5 cp
	BBW 202	Externes Rechnungswesen	2			2			5 cp
	BBW 203	Wirtschaftsstatistik		4					5 cp
	BBW 204	Handels- und Arbeitsrecht	2	2					5 cp
	BBW 205	Wirtschaftsinformatik-Anwendungssysteme	3			1			5 cp
	BBW 206	Wirtschaftssprache-Grundlagen (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
	BBW 20601	<i>Wirtschaftsenglisch-Grundlagen</i>		4					
	BBW 20602	<i>Wirtschaftsfranzösisch-Grundlagen</i>		2		2			
	BBW 20603	<i>Wirtschaftsspanisch-Grundlagen</i>		2		2			
BBW 20604	<i>Wirtschaftsniederländisch-Grundlagen</i>		4						
3. Semester	BBW 301	Marketing/Einkauf und Logistik	4						5 cp
	BBW 302	Internes Rechnungswesen	4						5 cp
	BBW 303	Controlling/Investition	4						5 cp
	BBW 304	Mikroökonomie	4						5 cp
	BBW 305	Wahlpflichtmodul							5 cp
	BBW 30501	<i>Aktuelle Fragen der regionalen Wirtschaft</i>	4						
	BBW 30502	<i>Bankbetriebslehre</i>		4					
	BBW 30503	<i>Computergestützte Personalarbeit</i>				4			
	BBW 30504	<i>Handelsbetriebslehre</i>	4						
	BBW 30505	<i>International Finance</i>	4						
	BBW 30506	<i>Standardanwendungssoftware</i>		4					
	BBW 30507	<i>Umweltrecht</i>		4					
	BBW 30508	<i>Umweltmanagement und Ökocontrolling</i>		4					
	BBW 306	Wirtschaftssprache-Vertiefung (Fortführung der gewählten Sprache aus BBW 206)							5 cp
	BBW 30601	<i>Wirtschaftsenglisch-Vertiefung</i>		4					
	BBW 30602	<i>Wirtschaftsfranzösisch-Vertiefung</i>		2		2			
BBW 30603	<i>Wirtschaftsspanisch-Vertiefung</i>		2		2				
BBW 30604	<i>Wirtschaftsniederländisch-Vertiefung</i>				4				
4. Semester	BBW 401	Corporate Finance	4						5 cp
	BBW 402	Schwerpunkt (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog zwei Fächer auswählen.)							10 cp
	BBW 40201	<i>Einkauf und Logistik I</i>			4				
	BBW 40202	<i>Marketing I</i>			4				
	BBW 40203	<i>Controlling I</i>			4				
	BBW 40204	<i>Personalwirtschaft I</i>			4				
	BBW 40205	<i>International Management I</i>			4				
	BBW 404	Makroökonomie		4					5 cp
	BBW 405	Schwerpunktvertiefung 1 (frei wählbar)							5 cp
	BBW 40501	<i>Logistik</i>		2			2		
	BBW 40502	<i>Non-Profit-Marketing</i>				4			
	BBW 40503	<i>International Management Game</i>				4			
	BBW 40504	<i>Arbeitskräfteeinsatz und -freisetzung</i>		4					
	BBW 40505	<i>International Marketing</i>	2			2			
	BBW 406	Schlüsselqualifikation (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
	BBW 40601	<i>Arbeits- und Organisationspsychologie</i>		4					
BBW 40602	<i>Kommunikation und Gesprächsführung</i>		4						
BBW 40603	<i>Methods and Failures in Applied Empirical Socioeconomic Research/ Methoden und Irrtümer der betriebswirtschaftlichen Umfrageforschung</i>				4				
BBW 40604	<i>Visualisieren, Präsentieren und Moderieren</i>				2	2			

5. Semester	BBW 501	Business Pläne	2			2			5 cp
	BBW 502	Schwerpunkt (Fortführung der gewählten Schwerpunkte aus BBW 402)							10 cp
	BBW 50201	<i>Einkauf und Logistik II</i>		4					
	BBW 50202	<i>Marketing II</i>			4				
	BBW 50203	<i>Controlling II</i>		4					
	BBW 50204	<i>Personalwirtschaft II</i>			4				
	BBW 50205	<i>International Management II</i>			4				5 cp
	BBW 504	Schwerpunktvertiefung 2 (frei wählbar)							
	BBW 50401	<i>Recht und Prozessmanagement im Einkauf</i>	2			2			
	BBW 50402	<i>Käuferverhaltensforschung</i>			4				
	BBW 50403	<i>Lean Production Controlling</i>		4					
	BBW 50404	Berufsausbildung		4					5 cp
	BBW 50405	Direct Investment	2			2			
	BBW 505	Steuern	4						
	BBW 506	International Competence							
	BBW 50601	<i>Interkulturelle Kompetenz</i>			4				
	BBW 50602	<i>International Class</i>		4					5 cp
	BBW 50603	<i>International Week</i>			4				
	BBW 50604	<i>European Economic Policy</i>			4				
BBW 50605	<i>German Russian Workshop</i>			4					
BBW 50606	<i>Wirtschaftsenglisch-Vertiefung</i>		2		2				
BBW 50607	<i>Wirtschaftsfranzösisch-Vertiefung</i>		2		2				
BBW 50608	<i>Wirtschaftsspanisch-Vertiefung</i>		2		2				
BBW 50609	<i>Wirtschaftsniederländisch-Vertiefung</i>			4					
6. Sem	BBW 601	Praxisphase						15 cp	
	BBW 602	Bachelorarbeit						12 cp	
	BBW 603	Kolloquium						3 cp	

V	Vorlesung
SL	Seminarische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
PS	Projektseminar
P	Praktikum
SWS	Semesterwochenstunden
cp	credit points

Prüfungs- und Studienplan für den Vollzeitstudiengang Bachelor Betriebswirtschaft mit Auslandssemester								
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS					Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	
1. Semester	BBW 101	Organisation	4					5 cp
	BBW 102	Produktion/Buchhaltung	4					5 cp
	BBW 103	Wirtschaftsmathematik		4				5 cp
	BBW 104	Bürgerliches Recht	4					5 cp
	BBW 105	Wirtschaftsinformatik-Grundlagen	2				2	5 cp
	BBW 106	Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	2			2		5 cp
2. Semester	BBW 201	Personal	4					5 cp
	BBW 202	Externes Rechnungswesen	2			2		5 cp
	BBW 203	Wirtschaftsstatistik		4				5 cp
	BBW 204	Handels- und Arbeitsrecht	2	2				5 cp
	BBW 205	Wirtschaftsinformatik-Anwendungssysteme	3			1		5 cp
	BBW 206	Wirtschaftssprache-Grundlagen (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)						5 cp
	BBW 20601	<i>Wirtschaftsenglisch-Grundlagen</i>		4				
	BBW 20602	<i>Wirtschaftsfranzösisch-Grundlagen</i>		2		2		
BBW 20603	<i>Wirtschaftsspanisch-Grundlagen</i>		2		2			
BBW 20604	<i>Wirtschaftsniederländisch-Grundlagen</i>		4					
3. Semester	BBW 301	Marketing/Einkauf und Logistik	4					5 cp
	BBW 302	Internes Rechnungswesen	4					5 cp
	BBW 303	Controlling/Investition	4					5 cp
	BBW 304	Mikroökonomie	4					5 cp
	BBW 305	Wahlpflichtmodul						5 cp
	BBW 30501	<i>Aktuelle Fragen der regionalen Wirtschaft</i>	4					
	BBW 30502	<i>Bankbetriebslehre</i>		4				
	BBW 30503	<i>Computergestützte Personalarbeit</i>				4		
	BBW 30504	<i>Handelsbetriebslehre</i>	4					
	BBW 30505	<i>International Finance</i>	4					
	BBW 30506	<i>Standardanwendungssoftware</i>		4				
	BBW 30507	<i>Umweltrecht</i>		4				
	BBW 30508	<i>Umweltmanagement und Ökocontrolling</i>		4				
	BBW 306	Wirtschaftssprache-Vertiefung (Fortführung der gewählten Sprache aus BBW 206)						5 cp
	BBW 30601	<i>Wirtschaftsenglisch-Vertiefung</i>		4				
	BBW 30602	<i>Wirtschaftsfranzösisch-Vertiefung</i>		2		2		
BBW 30603	<i>Wirtschaftsspanisch-Vertiefung</i>		2		2			
BBW 30604	<i>Wirtschaftsniederländisch-Vertiefung</i>		4					
4. Semester	Mobilitäts- fenster	Auslandssemester wird als Praxisphase angerechnet (BBW 601) (die Anrechnung erfolgt inkl. eines wirtschaftswissenschaftlichen Moduls, das im Ausland absolviert wurde)						15 cp
		ein wirtschaftswissenschaftliches Modul (angerechnet für BBW 504 Schwerpunktvertiefung 2)						5 cp
		zwei Module nach persönlicher Neigung/Interesse (angerechnet für BBW 506 International Competence und BBW 405 Schwerpunktvertiefung))						10 cp
5. Semester	BBW 401	Corporate Finance	4					5 cp
	BBW 402	Schwerpunkt (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog zwei Fächer auswählen.)						10 cp
	BBW 40201	<i>Einkauf und Logistik I</i>			4			
	BBW 40202	<i>Marketing I</i>			4			
	BBW 40203	<i>Controlling I</i>			4			
	BBW 40205	<i>Personalwirtschaft I</i>			4			
	BBW 40206	<i>International Management I</i>			4			
	BBW 404	Makroökonomie		4				5 cp
	BBW 505	Steuern	4					5 cp
	BBW 406	Schlüsselqualifikation (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog						5 cp
BBW 40601	<i>Arbeits- und Organisationspsychologie</i>		4					
BBW 40602	<i>Kommunikation und Gesprächsführung</i>		4					
BBW 40603	<i>Methods and Failures in Applied Empirical Socioeconomic Research/</i>			4				
BBW 40604	<i>Visualisieren, Präsentieren und Moderieren</i>		4					
6. Semester	BBW 501	Business Pläne	2			2		5 cp
	BBW 502	Schwerpunkt (Fortführung der gewählten Schwerpunkte aus BBW 402)						10 cp
	BBW 50201	<i>Einkauf und Logistik II</i>		4				
	BBW 50202	<i>Marketing II</i>			4			
	BBW 50203	<i>Controlling II</i>		4				
	BBW 50204	<i>Personalwirtschaft II</i>			4			
	BBW 50205	<i>International Management II</i>			4			
	BBW 602	Bachelorarbeit						12 cp
BBW 603	Kolloquium						3 cp	

V	Vorlesung
SL	Seminarische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
PS	Projektseminar
P	Praktikum
SWS	Semesterwochenstunden
cp	credit points

7. Semester	BBS 701	Unternehmensführung, -strategie			X						6 cp
	BBS 702	Schwerpunkt 1 (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen; Fortführung des in BBS 602 gewählten Faches)									
	BBS 70201	<i>01 Schwerpunkt: Außenwirtschaft II</i>			X						
	BBS 70202	<i>02 Schwerpunkt: Controlling II</i>			X						
	BBS 70203	<i>03 Schwerpunkt: Einkauf & Logistik II</i>			X						
	BBS 70204	<i>04 Schwerpunkt: Kom. Wi-förderung II</i>			X						6 cp
	BBS 70205	<i>05 Schwerpunkt: Marketing II</i>			X						
	BBS 70206	<i>06 Schwerpunkt: Personal II</i>			X						
	BBS 70207	<i>07 Schwerpunkt: Finanzdienstleistungen II</i>			X						
	BBS 70208	<i>08 Schwerpunkt: Wirtschaftsprüfung II</i>			X						
	BBS 70209	<i>09 Schwerpunkt: Wirtschaftsinformatik II</i>			X						
	BBS 70310	<i>10 Schwerpunkt: Capital Markets Qualifikationen II</i>			X						
	BBS 703	Schwerpunkt 2 (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen; Fortführung des in BBS 603 gewählten Faches.)									
	BBS 70301	<i>01 Schwerpunkt: Außenwirtschaft II</i>			X						
	BBS 70302	<i>02 Schwerpunkt: Controlling II</i>			X						
	BBS 70303	<i>03 Schwerpunkt: Einkauf & Logistik II</i>			X						
	BBS 70304	<i>04 Schwerpunkt: Kommunale Wirtschaftsförderung II</i>			X						6 cp
	BBS 70305	<i>05 Schwerpunkt: Marketing II</i>			X						
	BBS 70306	<i>06 Schwerpunkt: Personal II</i>			X						
BBS 70307	<i>07 Schwerpunkt: Finanzdienstleistungen II</i>			X							
BBS 70308	<i>08 Schwerpunkt: Wirtschaftsprüfung II</i>			X							
BBS 70309	<i>09 Schwerpunkt: Wirtschaftsinformatik II</i>			X							
BBS 70310	<i>10 Schwerpunkt: Capital Markets Qualifikationen II</i>			X							
BBS 704	Schlüsselqualifikation II (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen mit Ausnahme der in BBS 504 gewählten Veranstaltung)										
BBS 70401	<i>Kommunikation/Gesprächsführung</i>		X								5 cp
BBS 70402	<i>Visualisieren, Präsentieren, Moderieren</i>			X	X						
BBS 70403	<i>Führung</i>		X								
BBS 70404	<i>Softskills im Verkauf</i>				X						
8. Semester	BBS 801	Wirtschaftsethik		X							6 cp
	BBS 802	Bachelorarbeit									12 cp
	BBS 803	Kolloquium									3 cp

S	Seminar
Ü	Übung
PS	Projektseminar
P	Praktikum
B	Blockveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden
cp	credit points

Prüfungs- und Studienplan für den Vollzeitstudiengang Bachelor Steuern und Wirtschaftsprüfung										
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart							Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	B	
1. Semester	BSW 101	Einführung Steuern und Buchhaltung und Abschlusstechnik	3			1				5 cp
	BSW 102	Schlüsselqualifikation I (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen)								5 cp
	BSW 10201	<i>Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten</i>	4							
	BSW 10202	<i>Visualisieren, Präsentieren und Moderieren</i>			2	2				
	BSW 103	Wirtschaftsrecht I	4							5 cp
	BSW 104	Wirtschaftsstatistik		4						5 cp
	BSW 105	Einführung BWL und Finanzmathematik	2	2						5 cp
	BSW 106	Wirtschaftsinformatik	2			2				5 cp
2. Semester	BSW 201	Externes Rechnungswesen	2			2				5 cp
	BSW 202	Controlling/Investition	4							5 cp
	BSW 203	Wirtschaftsrecht II	2	2						5 cp
	BSW 204	Schlüsselqualifikation II (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach wählen)								5 cp
	BSW 20401	<i>Kommunikation und Gesprächsführung</i>		4						
	BSW 20402	<i>Wirtschaftsethik</i>		4						
	BSW 205	Einkommenssteuer		4						5 cp
	BSW 206	Wirtschaftsenglisch-Grundlagen		4						5 cp
3. Semester	BSW 301	Finanzwissenschaft	2			2				5 cp
	BSW 302	Besteuerung von Personengesellschaften		2	2					5 cp
	BSW 303	Gesellschaftsrecht		4						5 cp
	BSW 304	Internes Rechnungswesen	3			1				5 cp
	BSW 305	Verkehrssteuern	4							5 cp
	BSW 306	Wirtschaftsenglisch-Vertiefung		4						5 cp
	4. Semester	BSW 401	Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer		2		2			
BSW 402		Corporate Finance	4							5 cp
BSW 403		Unternehmensanalyse und -bewertung					4			5 cp
BSW 404		Jahresabschlussprüfung		2	2					5 cp
BSW 405		Verfahrensrecht		2	2					5 cp
BSW 406		Bilanzsteuerrecht		2		2				5 cp
5. Semester		BSW 501	Internationale Rechnungslegung nach IFRS/IAS		4					
	BSW 502	Wahlmodul Gruppe 1 (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)								5 cp
	BSW 50201	<i>Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht</i>		4						
	BSW 50202	<i>Kanzleimanagement und Berufsrecht</i>	2	2						
	BSW 50203	<i>Anwendungssoftware für Steuern und Wirtschaftsprüfung</i>				4				
	BSW 503	Internationales Steuerrecht						4		5 cp
	BSW 504	Praxisphase								15 cp
6. Semester	BSW 601	Konzernrechnungslegung	2			2				5 cp
	BSW 602	Wahlmodul Gruppe 2 (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)								5 cp
	BSW 60201	<i>Steuerplanung und Steuergestaltung</i>		4						
	BSW 60202	<i>Unternehmenspolitik in Recht und Wirtschaft</i>		4						
	BSW 603	Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht		3		1				5 cp
	BSW 604	Bachelorarbeit								12 cp
	BSW 605	Kolloquium								3 cp

V	Vorlesung
SL	Seminarische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
PS	Projektseminar
P	Praktikum
B	Blockveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden
cp	credit points

Prüfungs- und Studienplan für den dualen Studiengang Bachelor Steuern und Wirtschaftsprüfung									
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart						Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	
1. Semester	ADBSW 101	Einführung Steuern und Buchhaltung und Abschlusstechnik	3			1			5 cp
	ADBSW 102	Wirtschaftsrecht I	4						5 cp
	ADBSW 103	Einführung BWL und Finanzmathematik	2	2					5 cp
	ADBSW 104	Wirtschaftsinformatik	2			2			5 cp
		Drei Tage Berufspraxis							
2. Semester	ADBSW 201	Einkommenssteuer		4					5 cp
	ADBSW 202	Wirtschaftsrecht II	2	2					5 cp
	ADBSW 203	Wirtschaftsenglisch-Grundlagen		4					5 cp
	ADBSW 204	Schlüsselqualifikation I (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen)							5cp
	ADBSW 20401	<i>Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten</i>	4						
	ADBSW 20402	<i>Visualisieren, Präsentieren und Moderieren</i>			2	2			
		Drei Tage Berufspraxis							
3. Semester	ADBSW 301	Verkehrssteuern	4						5 cp
	ADBSW 302	Verfahrensrecht		2	2				5 cp
	ADBSW 303	Controlling/Investition	4						5 cp
	ADBSW 304	Internes Rechnungswesen	3			1			5 cp
		Drei Tage Berufspraxis							
4. Semester	ADBSW 401	Gesellschaftsrecht		4					5 cp
	ADBSW 402	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		2		2			5 cp
	ADBSW 403	Wirtschaftsstatistik		4					5 cp
	ADBSW 404	Schlüsselqualifikation II							5 cp
		<i>Wirtschaftsethik</i>		4					
		Drei Tage Berufspraxis							
5. Semester	ADBSW 501	Externes Rechnungswesen	2			2			5 cp
	ADBSW 502	Bilanzsteuerrecht		2		2			5 cp
	ADBSW 503	Corporate Finance	4						5 cp
	ADBSW 504	Wirtschaftsenglisch Vertiefung		2		2			5 cp
		Praxisphase innerhalb der Berufspraxis							5 cp
		Drei Tage Berufspraxis							
6. Semester	ADBSW 601	Besteuerung von Personengesellschaften		2	2				5 cp
	ADBSW 602	Unternehmensanalyse - bewertung					4		5 cp
	ADBSW 603	Finanzwissenschaft	2			2			5 cp
	ADBSW 604	Jahresabschlussprüfung		2	2				5 cp
		Praxisphase innerhalb der Berufspraxis							5 cp
	Drei Tage Berufspraxis								
7. Semester	ADBSW 701	Konzernrechnungslegung	2			2			5 cp
	ADBSW 702	Wahlmodul Gruppe I (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fachauswählen)							5 cp
	ADBSW 70201	<i>Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht</i>		4					
	ADBSW 70202	<i>Kanzleimanagement und Berufsrecht</i>	2	2					
	ADBSW 703	Internationales Steuerrecht						4	5 cp
	ADBSW 704	Internationale Rechnungslegung nach IFRS/IAS		4					5 cp
		Praxisphase innerhalb der Berufspraxis							5 cp
	Drei Tage Berufspraxis								
8. Semester	ADBSW 801	Wahlmodul Gruppe II (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fachauswählen)							5 cp
	ADBSW 80101	<i>Steuerplanung und Steuergestaltung</i>		4					
	ADBSW 80102	<i>Unternehmenspolitik in Recht und Wirtschaft</i>		4					
	ADBSW 802	Umwandlungssteuerrecht		3		1			5 cp
	ADBSW 803	Bachelorarbeit							12 cp
	ADBSW 804	Kolloquium							3 cp

SL	Seminarische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
PS	Projektseminar
P	Praktikum
B	Blockveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden
cp	credit points

Prüfungs- und Studienplan für den Vollzeitstudiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik								
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS					Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	
1. Semester	BWI 101	Wirtschaftsinformatik Grundlagen	3			1		5 cp
	BWI 102	Objektorientierte Programmentwicklung I	2			1		5 cp
	BWI 103	Produktion/Buchhaltung	3			1		5 cp
	BWI 104	Organisation	4			1		5 cp
	BWI 105	Mathematische Grundlagen der WI				2		5 cp
	BWI 106	Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	4					5 cp
2. Semester	BWI 201	Qualitative und quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik		1		3		5 cp
	BWI 202	Objektorientierte Programmentwicklung II	2			1		5 cp
	BWI 203	Rechnernetze		1	1	1	1	5 cp
	BWI 204	Externes Rechnungswesen (mit SAP)	2			2		5 cp
	BWI 205	Marketing/Einkauf	4					5 cp
	BWI 206	Wirtschaftsenglisch Grundlagen		4				5 cp
3. Semester	BWI 301	Algorithmen und Datenstrukturen		4				5 cp
	BWI 302	Datenbanken und SQL		2		2		5 cp
	BWI 303	Requirements Engineering		2		2		5 cp
	BWI 304	Methoden und Techniken der Projektdurchführung	2	1		1		5 cp
	BWI 305	Internes Rechnungswesen	3			1		5 cp
	BWI 306	Wirtschaftsenglisch-Vertiefung						
	BWI 30601	<i>Wirtschaftsenglisch Vertiefung</i>		4				5 cp
	BWI 30602	<i>Technisches Englisch</i>		2		2		
4. Semester	BWI 401	Betriebliche Anwendungssysteme			2	2		5 cp
	BWI 402	Informationswirtschaft		4				5 cp
	BWI 403	Software Engineering		2		2		5 cp
	BWI 404	Softwareentwicklung mit dem NET Framework 1		2				5 cp
	BWI 405	Recht für Informatiker	2			2		5 cp
	BWI 406	Volkswirtschaftslehre		4				5 cp
5. Semester	BWI 501	Informatik Vertiefung						
	BWI 50102	<i>Ausgewählte Themen der Programmierung</i>		2		2		5 cp
	BWI 50103	<i>Softwareentwurf</i>		2		2		
	BWI 502	Software-Technik Vertiefung						
	BWI 50201	<i>Verteilte Anwendungen</i>			4			
	BWI 50202	<i>Softwareentwicklung mit dem .NET Framework 2</i>		2		2		5 cp
	BWI 50203	<i>Multimedia</i>		2		2		
	BWI 50204	<i>Customizing und Programmierung von SAP-Systemen</i>		3		1		
	BWI 50205	<i>Web-Anwendungen</i>			4			
	BWI 503	Anwendungssysteme Vertiefung						
	BWI 50301	<i>Data Warehousing und Business Intelligence</i>			2	2		
	BWI 50302	<i>Computergestützte Personalarbeit</i>		4				5 cp
	BWI 50303	<i>E-Business</i>			3	1		
	BWI 50304	<i>Geschäftsprozess-Management</i>			2	2		
BWI 50305	<i>Erfolgreiche IT-Organisationen</i>			4				
BWI 50306	<i>Standardanwendungssoftware</i>		2		2			
BWI 504	Praxisphase						15 cp	
6. Semester	BWI 601	BWL Vertiefung						
	BWI 60101	<i>Personal</i>	4					
	BWI 60102	<i>Controlling/Investition</i>	4					5 cp
	BWI 60103	<i>Handelsbetriebslehre</i>				4		
	BWI 60104	<i>Business Pläne</i>	2				2	
	BWI 60105	<i>Betriebliche Umfrageforschung</i>			4			
	BWI 602	Software-Technik Vertiefung						
	BWI 60201	<i>Verteilte Anwendungen</i>			4			
	BWI 60202	<i>Softwareentwicklung mit dem .NET Framework 2</i>		1		1		5 cp
	BWI 60203	<i>Multimedia</i>		2		2		
	BWI 60204	<i>Customizing und Programmierung von SAP-Systemen</i>		3		1		
	BWI 60205	<i>Web-Anwendungen</i>			4			
	BWI 603	Anwendungssysteme Vertiefung						
	BWI 60301	<i>Data Warehousing und Business Intelligence</i>			2	2		
	BWI 60302	<i>Computergestützte Personalarbeit</i>			2	2		5 cp
	BWI 60303	<i>E-Business</i>			3	1		
	BWI 60304	<i>Geschäftsprozess-Management</i>			2	2		
	BWI 60305	<i>Erfolgreiche IT-Organisation</i>			4			
BWI 60306	<i>Standardanwendungssoftware</i>		2		2			
BWI 604	Bachelorarbeit						12 cp	
BWI 605	Kolloquium						3 cp	

V	Vorlesung
SL	Seminarische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
PS	Projektseminar
P	Praktikum
SWS	Semesterwochenstunden
cp	credit points

Prüfungs- und Studienplan für den dualen Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik										
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS							Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	B	
1. Sem.	BWI 101	Wirtschaftsinformatik Grundlagen	3			1				5 cp
	BWI 102	Objektorientierte Programmentwicklung I	2			1		1		5 cp
	BWI 104	Organisation	3			1				5 cp
	BWI 105	Mathematische Grundlagen der WI				2		2		5 cp
			Drei Tage Berufspraxis							
2. Sem.	BWI 201	Qualitative und quantitative Methoden der		1		3				5 cp
	BWI 202	Objektorientierte Programmentwicklung II	2			1		1		5 cp
	BWI 103	Produktion/Buchhaltung	3			1				5 cp
	BWI 204	Externes Rechnungswesen (mit SAP)	2			2				5 cp
	BWI 106	Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	4						x	5 cp
		Drei Tage Berufspraxis								
3. Sem.	BWI 301	Algorithmen und Datenstrukturen		4						5 cp
	BWI 302	Datenbanken und SQL		2		2				5 cp
	BWI 303	Requirements Engineering		2		2				5 cp
	BWI 304	Methoden und Techniken der Projektdurchführung	2	1		1				5 cp
			Drei Tage Berufspraxis							
4. Sem.	BWI 206	Wirtschaftsenglisch Grundlagen		4						5 cp
	BWI 205	Marketing/Einkauf	4							5 cp
	BWI 305	Internes Rechnungswesen	3			1				5 cp
	BWI 203	Rechnernetze		1	1	1	1			5 cp
	BWI 30601	Wirtschaftsenglisch Vertiefung		4					x	5 cp
		Drei Tage Berufspraxis								
5. Sem.	BWI 401	Betriebliche Anwendungssysteme			2	2				5 cp
	BWI 402	Informationswirtschaft		4						5 cp
	BWI 403	Software Engineering		2		2				5 cp
	BWI 406	Volkswirtschaftslehre		4						5 cp
6. Sem.	BWI 405	Recht für Informatiker	2			2				5 cp
	BWI 404	Softwareentwicklung mit dem NET Framework 1		2				2		5 cp
	BWI 504	Praxisphase								15 cp
7. Sem.	BWI 501	Informatik Vertiefung								
	BWI 50102	<i>Ausgewählte Themen der Programmierung</i>		2		2				5 cp
	BWI 50103	<i>Softwareentwurf</i>		2		2				
	BWI 502	Software-Technik Vertiefung								
	BWI 50201	<i>Verteilte Anwendungen</i>			4					
	BWI 50202	<i>Softwareentwicklung mit dem NET Framework 2</i>		2		2				5 cp
	BWI 50203	<i>Multimedia</i>		2		2				
	BWI 50204	<i>Customizing und Programmierung von SAP-Systemen</i>		3		1				
	BWI 50205	<i>Web-Anwendungen</i>			4					
	BWI 503	Anwendungssysteme Vertiefung								
	BWI 50301	<i>Data Warehousing und Business Intelligence</i>			2	2				
	BWI 50302	<i>Computergestützte Personalarbeit</i>		4						
	BWI 50303	<i>E-Business</i>			3	1				5 cp
	BWI 50304	<i>Geschäftsprozess-Management</i>			2	2				
	BWI 50305	<i>Erfolgreiche IT-Organisationen</i>			4					
BWI 50306	<i>Standardanwendungssoftware</i>		2		2					
BWI 601	BWL Vertiefung									
BWI 60101	<i>Personal</i>		4							
BWI 60102	<i>Controlling/Investition</i>		4						5 cp	
BWI 60103	<i>Handelsbetriebslehre</i>				4					
BWI 60104	<i>Business Pläne</i>		2			2				
BWI 60105	<i>Betriebliche Umfrageforschung</i>			4						
8. Sem.	BWI 602	Software-Technik Vertiefung								
	BWI 60201	<i>Verteilte Anwendungen</i>			4					
	BWI 60202	<i>Softwareentwicklung mit dem .NET Framework 2</i>		1		1		2		5 cp
	BWI 60203	<i>Multimedia</i>		2		2				
	BWI 60204	<i>Customizing und Programmierung von SAP-Systemen</i>		3		1				
	BWI 60205	<i>Web-Anwendungen</i>			4					
	BWI 603	Anwendungssysteme Vertiefung								
	BWI 60301	<i>Data Warehousing und Business Intelligence</i>			2	2				
	BWI 60302	<i>Computergestützte Personalarbeit</i>			2	2				5 cp
	BWI 60303	<i>E-Business</i>			3	1				
	BWI 60304	<i>Geschäftsprozess-Management</i>			2	2				
	BWI 60305	<i>Erfolgreiche IT-Organisation</i>			4					
BWI 60306	<i>Standardanwendungssoftware</i>		2		2					
BWI 604	Bachelorarbeit								12 cp	
BWI 605	Kolloquium								3 cp	

V	Vorlesung
SL	Seminarische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
PS	Projektseminar
P	Praktikum
B	Blockveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden
cp	credit points

Prüfungs- und Studienplan für das Deutsch-Französische Studienprogramm Internationales Marketing									
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS						Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	
1. Semester	BBW 101	Organisation	4						5 cp
	BBW 102	Produktion/Buchhaltung	4						5 cp
	BBW 103	Wirtschaftsmathematik		4					5 cp
	BBW 104	Bürgerliches Recht	4						5 cp
	BBW 105	Wirtschaftsinformatik-Grundlagen	2				2		5 cp
	BBW 106	Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	2			2			5 cp
2. Semester	BBW 201	Personal	4						5 cp
	BBW 202	Externes Rechnungswesen	2			2			5 cp
	BBW 203	Wirtschaftsstatistik		4					5 cp
	BBW 204	Handels- und Arbeitsrecht	2	2					5 cp
	BBW 301	Marketing/Einkauf und Logistik	4						5 cp
	BBW 20602	Wirtschaftsfranzösisch Grundlagen		2		2			5 cp
3. Semester	BBW 40202	Marketing I			4				5 cp
	BBW 40206	Internationales Management I			4				5 cp
	BBW 303	Controlling/Investition	4						5 cp
	BBW 302	Internes Rechnungswesen	3			1			5 cp
	BBW 304	Mikroökonomie		2		2			5 cp
	BBW 30602	Wirtschaftsfranzösisch Vertiefung		2		2			5 cp
4. Semester	BBW 50202	Marketing II			4				5 cp
	BBW 50206	Internationales Management II			4				5 cp
	BBW 50602	International Class		4					5 cp
	BBW 50402	Käuferverhaltensforschung			4				5 cp
	BBW 404	Makroökonomie		4					5 cp
	BBW 20601	Wirtschaftsenglisch Grundlagen		4					5 cp
5.+ 6. Sem		Module wählbar gemäß Modulkatalog an der Partnerhochschule in Frankreich							45 cp
	BBW 602	Bachelorarbeit							12 cp
	BBW 603	Kolloquium							3 cp

V	Vorlesung
SL	Seminarische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
PS	Projektseminar
P	Praktikum
SWS	Semesterwochenstunden
cp	credit points

Prüfungs- und Studienplan für das Deutsch-Finnische Studienprogramm International Business									
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS						Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	
1. Semester	BBW 101	Organisation	4						5 cp
	BBW 102	Produktion/Buchhaltung	4						5 cp
	BBW 103	Wirtschaftsmathematik		4					5 cp
	BBW 104	Bürgerliches Recht	4						5 cp
	BBW 105	Wirtschaftsinformatik-Grundlagen	2			2			5 cp
	BBW 106	Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	2			2			5 cp
2. Semester	BBW 201	Personal	4						5 cp
	BBW 202	Externes Rechnungswesen	2			2			5 cp
	BBW 203	Wirtschaftsstatistik		4					5 cp
	BBW 204	Handels- und Arbeitsrecht	2	2					5 cp
	BBW 205	Wirtschaftsinformatik-Anwendungssysteme	3			1			5 cp
	BBW 20601	Wirtschaftsenglisch-Grundlagen		4					5 cp
3. Semester	BBW 301	Marketing/Einkauf und Logistik	4						5 cp
	BBW 302	Internes Rechnungswesen	3			1			5 cp
	BBW 303	Controlling/Investition	4						5 cp
	BBW 305	Wahlpflichtmodul (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
	BBW 30501	<i>Aktuelle Fragen der regionalen Wirtschaft</i>	4						
	BBW 30502	<i>Bankbetriebslehre</i>		4					
	BBW 30503	<i>Computergestützte Personalarbeit</i>				4			
	BBW 30504	<i>Handelsbetriebslehre</i>	4						
	BBW 30505	<i>International Finance</i>	4						
	BBW 30507	<i>Standardanwendungssoftware</i>		4					
	BBW 30509	<i>Umweltrecht</i>							
	BBW 30510	<i>Umweltmanagement und Ökocontrolling</i>							
BBW 304	Mikroökonomie		2		2			5 cp	
BBW 30601	Wirtschaftsenglisch-Vertiefung		4					5 cp	
4. Semester	BBW 401	Corporate Finance	4						5 cp
	BBW 40206	Internationales Management I			4				5 cp
	BBW 506	International Competence (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
	BBW 50601	<i>Intercultural Competence</i>			4				
	BBW 50602	<i>International Class</i>		4					
	BBW 50603	<i>Intensive Week</i>			4				
	BBW 50604	<i>European Economics Policy</i>			4				
	BBW 50605	<i>German-Russian Workshop</i>			4				
	BBW 50607	<i>Wirtschaftsfranzösisch-Vertiefung</i>		2		2			
	BBW 50608	<i>Wirtschaftsspanisch-Vertiefung</i>		2		2			
	BBW 50609	<i>Wirtschaftsniederländisch-Vertiefung</i>			4				
	BBW 50205	Internationales Management II			4				5 cp
	BBW 404	Makroökonomie		4					5 cp
	BBW 406	Schlüsselqualifikation II (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
	BBW 40601	<i>Arbeits- und Organisationspsychologie</i>		4					
	BBW 40602	<i>Kommunikation und Gesprächsführung</i>		4					
BBW 40603	<i>Methods and Failures in Applied Emperical Socioeconomic Research</i>			4					
BBW 40605	<i>Visualisieren, Präsentieren und Moderieren</i>			2	2				
5.+ 6. Sem		Module wählbar gemäß Modulkatalog an der Partnerhochschule in Finnland							45 cp
	BBW 602	Bachelorarbeit							12 cp
	BBW 603	Kolloquium							3 cp

V	Vorlesung
SL	Seminarische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
PS	Projektseminar
P	Praktikum
SWS	Semesterwochenstunden
cp	credit points